

Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 22. März 2024

6. Verordnung:

BHVO - Verbot von Feuerentzünden und Rauchen im Wald

6. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 22. März 2024 über das Verbot von Feuerentzünden und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr 440 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Verbot von Feuerentnzünden und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Voitsberg das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit 1.4.2024 in Kraft und mit 31.10.2024 außer Kraft.

§ 3

Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 a Zif. 17 Forstgesetz dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270.-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Ninaus